

**Auszug aus der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung
zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine
Zulassungsordnung – HAWAZO)
Vom 7. September 2022**

§7 Sprachanforderungen

(2) Soweit für Studiengänge in den entsprechenden Zugangs- und Auswahlordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, werden diese durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit der Note „ausreichend“ (4,0 bzw. mindestens 5 Punkte) - weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, werden die Durchschnitte der Englisch-Teilnoten der letzten zwei Schuljahre in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, herangezogen.
2. TOEFL (Test of English as a Foreign Language, iBT oder ITP),
3. IELTS (International English Language Testing System – Academic Training),
4. CAE (Cambridge Certificate in Advanced English),
5. CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English),
6. FCE (Cambridge First Certificate),
7. BEC (Higher Business English Certificate),
8. Linguaskill General,
9. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder einer englischsprachigen Schule,
10. offizielle Bescheinigung über die Zulassung zu einem Studium im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder für einen englischsprachigen Studiengang,
11. Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Bestätigung der Hochschule) über ein mindestens einjähriges erfolgreiches Studium in einem englischsprachigen Studiengang oder im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung,
12. Nachweis über eine mindestens halbjährige postgraduale Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester in einem englischsprachigen Unternehmen oder
13. Nachweis über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung.

In Einzelfällen können Bewerber*innen berücksichtigt werden, deren Qualifikationen den in Punkt 1 bis 13 aufgeführten vergleichbar sind.

Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet das Studierendensekretariat im Einzelfall.